



Ankündigungsbild zur Sendung.

Quelle: WDR

## Kritikpunkte

Uhrzeit	Thema	Dargestellt im Beitrag	Richtigstellung
3:58	Krähenjagd	"Eine wissenschaftliche Studie hat jüngst belegt, Rabenvögel fressen gar nicht so viele Gelege wie erwartet."	Auf welche Studie beziehen sich die Autoren?  Fakt ist: Es gibt eine Vielzahl von wissenschaftliche Studien, die belegen, dass Rabenvögel einen erheblichen Einfluss auf Gelege haben.  Quelle: <a href="#">Hintergrundpapier Rabenvögel 2014.pdf</a>
4:35	Krähenjagd	"Mehr als 1,2 Millionen Krähen, Elstern, Eichelhäher und Dohlen	Für Rabenkrähen und Elstern gibt es Jagdzeiten. Eichelhäher haben nur in sehr wenigen Bundesländern Jagdzeit (z.B. Bayern). Dohlen aber stehen unter



Uhrzeit	Thema	Dargestellt im Beitrag	Richtigstellung
		werden in Deutschland pro Jahr geschossen."	Naturschutz! Sie dürfen gar nicht bejagt werden. Die Zusammenfassung aller Streckenzahlen ist nicht sinnvoll und unter Einbeziehung einer geschützten Art verwirrend und schlichtweg falsch.  Quelle: <a href="#">Bundesjagdgesetz (BJagdG) Jagd- und Schonzeiten jagd- und Schonzeiten diverser Bundesländer</a> (Stand: 30.09.2015)
5:24	Jagdbare Arten	Moderation: "Man darf auf sehr viele verschiedene Tiere schießen, die sind hier abgebildet. Einige kennt man vielleicht. Das Wildschwein oder der Fasan, aber es gibt auch Tiere, wo man sich schon fragen kann: "Wie? Darauf darf man schießen?" Das Wisent zum Beispiel oder der Schwan. Wisent? Haben Sie schon mal ein Wisent in freier Natur gesehen? Aber, wenn Sie ihn sehen, man darf drauf schießen. Hier ist das Gesetz und Sie sehen "Haarwild", man darf drauf schießen."	Das eine ist der Katalog der jagdbaren Arten. Das andere sind gesetzlich festgelegte Jagd- und Schonzeiten. Das Wisent z.B. ist ganzjährig geschont. Es kommt in Deutschland (außer auf privatem Besitz im Sauerland) auch nirgendwo in freier Wildbahn vor. Daher ist die Aussage falsch, dass man darauf schießen dürfe. Sobald eine Tierart keine Jagdzeit hat, darf man eben NICHT darauf schießen.  Vorteil der Tiere im Jagdrecht: Sie unterliegen der 1925 im Sächsischen Jagdgesetz und 1926 in der Thüringer Jagdverordnung erstmals erwähnten und dokumentierten "Hegepflicht", d.h. der Jäger muss sich um den gesunden Fortbestand der Art bemühen.  Quelle: <a href="#">Bundesjagdgesetz (BJagdG) Jagd- und Schonzeiten Leonhardt (2009)</a> . Die Wurzeln des Bundesjagdgesetzes. In: Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern. Jagdkultur: gestern, heute, morgen. S. 35-44  <b>(Fehler schriftlich online bereits eingeräumt.)</b>
6:00	Jagdbare Arten / Abschuss von Hauskatzen	Moderation: "Wenn man sich NRW anschaut, da gibt es absurde Dinge. Im Jahr 2014 wurden zum Beispiel 7.600 Katzen erschossen. Die durfte man erschießen, wenn die sich 200 Meter vom Haus bewegten, dann war das böse, wilde Katzen. All das hat sich inzwischen geändert. Es gibt das neue ökologische Jagdgesetz und jetzt darf man nicht mehr auf diese	Eine Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ) ist eine streng geschützte Art und keine verwilderte Hauskatze ( <i>Felis silvestris catus</i> ). Das Gesetz in NRW bezieht sich auf verwilderte Hauskatzen. Deren Anzahl schätzt selbst der Deutsche Tierschutzbund auf etwa 2 Millionen Tiere in Deutschland.  Verwilderte Hauskatzen haben einen erheblichen Einfluss auf bodenbrütende Arten, kleine Säugetiere, Amphibien und Reptilien. Dies belegt eine Vielzahl von Studien. Sogar der Naturschutzbund (NABU) ruft einmal jährlich zur Brut- und Setzzeit Katzenbesitzer dazu auf, ihre Hauskatzen im Haus zu lassen, um nicht noch zusätzlich Prädationsverluste entstehen zu lassen.



Uhrzeit	Thema	Dargestellt im Beitrag	Richtigstellung
		<p>Katze (<i>Yogeshwar zeigt auf das Bild einer Wildkatze</i>) schießen. Das freut die Katzenfreunde. Die Jäger knurren."</p>	<p>Jäger in Nordrhein-Westfalen dürfen verwilderte Hauskatzen zwar nicht mehr erlegen, sie dürfen sie jedoch noch in Lebenkastenfallen fangen und beim nächsten Ordnungsamt abgeben. Dies tut nun auch eine Vielzahl von Jägerinnen und Jägern. Erste Auswirkungen der stetig steigenden Anzahl nicht sozialisierter und auch nicht sozialisierbarer Katzen: Ein Tierheim im Münsterland meldet bereits Platzmangel:</p> <p>z.B. <a href="http://www.muensterlandzeitung.de/staedte/ahaus/Geaendertes-Jagdgesetz-Katzenflut-im-Tierheim;art977.2826602">http://www.muensterlandzeitung.de/staedte/ahaus/Geaendertes-Jagdgesetz-Katzenflut-im-Tierheim;art977.2826602</a></p> <p>Übrigens: Die Wildkatze (ähnlich dem Wisent) unterliegt dem Jagdrecht, hat aber eine ganzjährige Schonzeit. Sie profitiert vom Jagdrecht, da sie von Jägern "gehegt" wird. Die hessischen Jäger machen das so vorbildlich, dass sie dieses Jahr den WWF-Sonderpreis für ihr Wildkatzenschutzprojekt erhalten haben.</p> <p>Einen sehr guten Überblick über die verwilderte-Katzen-Problematik gibt Wissenschaftsredakteur Daniel Lingenhöhl (Spektrum).</p> <p>Quellen (u.a.):</p> <p><a href="#">Deutscher Tierschutzbund (2014)</a>. Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen</p> <p><a href="#">Lingenhöhl (2015)</a>. Halter ignorieren Schäden durch ihre Katzen. Spektrum der Wissenschaft – online.</p> <p>DRadio Wissen (1. Oktober 2015): <a href="http://dradiowissen.de/beitrag/strassenkatzen-einzelgaenger-nehmen-ueberhand">http://dradiowissen.de/beitrag/strassenkatzen-einzelgaenger-nehmen-ueberhand</a></p> <p>J. L. McDonald et al. (2015): <a href="#">Reconciling actual and perceived rates of predation by domestic cats</a>. Ecology and Evolution. Volume 5, Issue 12. DOI: 10.1002/ece3.1553</p>



Uhrzeit	Thema	Dargestellt im Beitrag	Richtigstellung
			<p>K. Hackländer, S. Schneider und J.D. Lanz (2014): Gutachten „<a href="#">Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen</a>“. Universität für Bodenkultur. Wien.</p> <p>S.R. Loss, T. Will und P.P. Marra (2013): <a href="#">The impact of free-ranging domestic cats on wildlife of the United States</a>. Nature Communications. Nr 4, Artikelnummer 1396, DOI: 10.1038/ncomms2380.</p> <p>O. Geiter, S. Homma, R. Kinzelbach (2002): <a href="#">Bestandsaufnahme und Bewertung von Neozoen in Deutschland. Untersuchung der Wirkung von Biologie und Genetik ausgewählter Neozoen auf Ökosysteme und Vergleich mit den potenziellen Effekten gentechnisch veränderter Organismen</a>. Heft 25/2002, Umweltbundesamt. Berlin. ISSN 1862-4804.</p> <p>M. Woods et al. (2003): <a href="#">Predation of wildlife by domestic cats Felis catus in Great Britain</a>. Mammal Rev. 2003, Volume 33, No. 2, 174–188.</p> <p>J.S. Coleman, S.A. Temple und S.R. Craven (1997): <a href="#">Cats and Wildlife. A Conservation Dilemma</a>. In: <a href="#">wildlife.wisc.edu</a>, University of Wisconsin.</p> <p>statista (2013): „Studien und Statistiken zu Haustieren“. <a href="http://de.statista.com/themen/174/haustiere/">http://de.statista.com/themen/174/haustiere/</a></p>
13:50	Auslöschung von Arten durch Jagd	"Schon damals gelingt es den Menschen, Tierarten auszurotten. So verschwindet etwa vor 10.000 Jahren das Riesengürteltier durch übertriebene Jagd."	Das Riesengürteltier ist nicht allein durch die Jagd verschwunden. Wie viele andere Arten der Megafauna (z.B. Mammut) ist das Riesengürteltier am Ende der Eiszeit ausgestorben. Vermutlich haben sich aufgrund veränderter Klimabedingungen die Lebensbedingungen für diese Arten verschlechtert, die Populationen wurden kleiner und unter diesen Umständen kann die Jagd dann zum Erlöschen der Arten beitragen. Es ist kaum vorstellbar, dass vitale Populationen von Arten, die weiträumiger auf dem Festland verteilt waren, durch menschliche Bejagung mit einfachen Waffen ausgerottet werden können.
15:17	Jagd und Nationalsozialismus	"In Deutschland entsteht unter Reichsjägermeister Hermann Göring	"Das gültige deutsche Bundesjagdgesetz stammt aus dem Jahr 1952 und wurde 1976 und 2011 überarbeitet. Letzte Änderung Dezember 2013. Die entscheidende



Uhrzeit	Thema	Dargestellt im Beitrag	Richtigstellung
		1934 ein nationales Jagdgesetz, das in Teilen auch heute noch gültig ist."	<p>Grundlage für das Jagdrecht wurde in der <a href="#">Frankfurter Nationalversammlung</a> 1848 in die Wege geleitet. Damals wurde zusammen mit den deutschen Grundrechten beschlossen, dass das Jagdrecht (im Sinne von <a href="#">Jagdausübungsrecht</a>) auf fremdem Grund und Boden aufgehoben sei und die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden im <a href="#">Grundeigentum</a> verankert liege. Später erarbeitete der sozialdemokratische preußische Ministerpräsident <a href="#">Otto Braun</a>, zusammen mit <a href="#">Ulrich Scherping</a> und aufbauend auf dem preußischen Jagdgesetz (Preußische Verordnung über die Jagd, 1904), mit der Preußischen Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 die Grundlagen des noch heute gültigen Bundesjagdgesetzes. Dieses erstmals einheitliche deutsche Jagdrecht wurde auch im Ausland als vorbildlich anerkannt. 1934 – also nach der <a href="#">Machtübernahme</a> der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 – wurde <a href="#">Hermann Göring</a> (damals der „zweite Mann“ im Staat hinter Adolf Hitler) zum Reichsforstmeister, Reichsjägermeister und Obersten Beauftragten für den Naturschutz ernannt. Göring übernahm die Verordnung von 1929 (s.o.) nahezu unverändert in das am 3. Juli 1934 verabschiedete Reichsjagdgesetz und fügte eine mit <a href="#">nationalsozialistischer Ideologie</a> durchsetzte <a href="#">Präambel</a> hinzu." (Wikipedia, aufgerufen am 30. September 2015)</p> <p>Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages, der 2004 Ursprung und Wortlaut des Reichsjagd- und Bundesjagdgesetzes untersucht hat, kommt zu dem Fazit: "Die Charakterisierung des RJG als „Nazigesetz“ wird seiner Substanz und den Abläufen bis zu seinem Inkrafttreten nur in Bezug auf seine Präambel gerecht."</p> <p>Quellen: <a href="#">Wikipedia (2015)</a>. Bundesjagdgesetz (aufgerufen am 30. September 2015)</p> <p><a href="#">Leonhardt (2009)</a>. Die Wurzeln des Bundesjagdgesetzes. In: <i>Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern. Jagdkultur: gestern, heute, morgen</i>. S. 35-44</p> <p>Goeser (2004). Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages. Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes. Fachbereich V Wirtschaft und Technologie,</p>



Uhrzeit	Thema	Dargestellt im Beitrag	Richtigstellung
18:36	Jagd und Nationalsozialismus	"[...] Eine Jagd, die falsche Prioritäten setzt. Kapitale Geweihetrophäen statt ökologisches Gleichgewicht. Diese Trophäenfixierung geht nicht zuletzt zurück auf Hermann Göring und sein Reichsjagdgesetz. In ihm wurden Jäger erstmals zur Hege verpflichtet und dazu, ihre Beute nach Geweihen auszusuchen."	<p>Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Angelegenheiten der neuen Länder; Tourismus. Reg.-Nr. WF V G 192/03</p> <p>Das sächsische Jagdgesetz von 1925 und die thüringische Jagdordnung (ThJO) von 1926 verpflichten erstmals zur "Hege". "Zum ersten Mal wurde hier in einem deutschen Jagdgesetz die Hegepflicht allen Bestimmungen über die Ausübung der Jagdberechtigung vorangestellt." (Loenhardt, 2009) Im Reichsjagdgesetz (RJG) von 1934 ist mit keinem Wort enthalten, dass die "Beute nach Geweihen auszusuchen" ist.</p> <p>Dafür sieht §37 Abschussregelung des RJG vor:</p> <p>(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung bewirken, dass ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.</p> <p>(2) Der Abschuss von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild darf nur auf Grund und im Rahmen eines vom Kreisjägermeister genehmigten Abschussplanes stattfinden. Der Abschussplan ist alljährlich für den Zeitraum von drei Jahren zahlenmäßig, getrennt nach Wildarten und Geschlecht, festzusetzen. über den erfolgten Abschuss ist eine Abschussliste zu führen, die auf Verlangen des Kreisjägermeisters vorzulegen ist.</p> <p>(3) Der Kreis der nur im Rahmen eines Abschussplanes zu bejagenden Wildarten kann erweitert werden; es können Bestimmungen über die Sicherung des Niederwildbestandes getroffen werden.</p> <p>etc.</p>



Uhrzeit	Thema	Dargestellt im Beitrag	Richtigstellung
			<p>§ 4 Waidgerechtigkeit und Hegepflicht sieht vor:</p> <p>"Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Der Jäger hat das Recht und die Pflicht, das Wild zu hegen. Es ist verboten, den Wildstand durch übermäßigen Abschuss zu gefährden oder eine Wildart auszurotten."</p> <p>Quelle: Reichsjagdgesetz, 1934. In: Harders (2009). <i>Das Bundesjagdgesetz von 1952 sowie die Novellen von 1961 und 1976</i>. Rechtshistorische Reihe 389. Verlag: Peter Lang.</p>
23:30	Wald-Wild-Konflikt	"Fünf Tiere pro 100 Quadratmeter gelten als ökologisch vertretbar. In den verpachteten Revieren waren es 20."	<p>Wir gehen davon aus, dass 100 Hektar gemeint sind.</p> <p>Woher stammt die Zahl? Wo wurde sie ermittelt? In der Schorfheide? Im Bayerischen Wald? Im Harz? Welche Bodenbeschaffenheit liegt, welches Klima und welche Vegetation kommt vor? Welche Nutzungsansprüche liegen vor? Wird der Wald nach ökonomischen Kriterien bewirtschaftet (z.B. Staatswald) oder handelt es sich um Naturschutzgebiete oder Privatwald? Wie hoch ist der Freizeitdruck? Wie wird der Wald jagdlich bewirtschaftet (Intervalljagd vs. Daueransitz?)</p> <p>Fünf Hirsche auf 100 ha als Pauschalangabe für eine naturnahe Wilddichte festzulegen, lässt sich wildbiologisch nicht belegen. Im Gegenteil: Wissenschaftler haben unterschiedliche Wilddichten ermittelt, die ein verträgliches Miteinander von Wald und Wild ermöglicht. Derzeit gibt es keine wissenschaftlich fundierte Methode, um Paarhufer – wie den Rothirsch – großflächig zu zählen.</p> <p>Quellen: Petrak (2013). Erst Pflicht, dann Kür. Zur Einschätzung von Wildbeständen. In: <i>Rheinisch-Westfälischer Jäger</i> (3), S. 18–19.</p> <p>Pfefferle (2012). Was uns sichtbare Schalenwildbestände bringen und wie wir sie richtig bejagen (am Beispiel von Rot- und Gamswild im Alpenraum). Abschlussarbeit Jagdwirt. Universität für Bodenkultur Wien.</p> <p>Pfeifle (2001). Entwicklung einer wildökologischen Habitatanalyse mittels GIS und</p>



Uhrzeit	Thema	Dargestellt im Beitrag	Richtigstellung
			<p>GPS am Beispiel des Rotwildes (<i>Cervus elaphus</i>, L. 1758). Diplomarbeit. Fachhochschule, Eberswalde. Fachbereich „Landschaftsnutzung und Naturschutz“.</p> <p>Pohlmeyer (2007). Zwischenbericht: Raum-Zeitverhalten und Management des Rotwildes im östlichen Niedersachsen. Sachbericht 2007. Unter Mitarbeit von J. Papendieck, R. Gräber und G. Sodeikat.</p> <p>Simon et al. (2003): Rotwild im Salmwald – Lebensraumgutachten Gerolstein. Situationsanalyse und Konzepte zur Wildschadensreduzierung und revierübergreifenden Wildbewirtschaftung. Hg. v. Institut für Tierökologie und Naturbildung. Gonterskirchen.</p> <p>Suchant, et al. (2008). Rotwild im Südschwarzwald. Konzeption eines integrativen Rotwildmanagements. Hg. Deutsche Wildtier Stiftung.</p> <p>Suchant, et al. (2012). Beurteilung von Wildverbiss in Naturverjüngungen. Hg. Deutsche Wildtier Stiftung.</p> <p>The James Hutton Institute (2011). Developing a New Vision for Deer Management: 'From species management to ecosystem approach'. Policy implications of current thinking.</p> <p>(Fehler schriftlich online bereits eingeräumt.)</p>